

Auch über die Durchführung der in den Abschnitten 10. und 11. behandelten Maßnahmen sind entsprechende Protokolle zu fertigen. Jede Zuführung oder Vorführung ist mit der entsprechenden rechtlichen Begründung bzw. Auftragserteilung in den Diensttage- oder Tätigkeitsbüchern festzuhalten. Der schriftliche Nachweis über getroffene Entscheidungen bzw. eingeleitete Maßnahmen muß auch nach längerer Zeit noch möglich sein, um evtl. Anfragen und Kontrollen gerecht werden zu können. Soweit dazu Vordrucke vorhanden sind, sind diese zu verwenden.